

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN INKLUSIONSBEIRAT BEI DER STADT REGENSBURG (IBGO)

vom 28. Juni 2018

Der Inklusionsbeirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen in der Stadt Regensburg. Er hat das Ziel, als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen bei der Entscheidung behinderungsspezifischer Fragen auf örtlicher Ebene einzubringen. Zudem soll er die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Regensburg wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für das Thema Barrierefreiheit sensibilisieren und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Regensburg beitragen.

§ 1 Aufgaben und Zweck

(1) Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung aller Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen in der Stadt Regensburg. Er arbeitet zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe sowie mit allen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen befassen bzw. deren Planungen die Belange von Menschen mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Menschen berühren, eng zusammen.

(2) Der Inklusionsbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Als sachverständiges Gremium steht er dem Stadtrat und den Dienststellen der Stadt Regensburg in allen Fragen der Behindertenhilfe zur Seite, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg gehören. Die Dienststellen der Stadtverwaltung sollen den Inklusionsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(3) Zweck des Inklusionsbeirates ist es mitzuwirken, die gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten aller Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen in der Stadt Regensburg zu verbessern und das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern (Inklusion).

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Inklusionsbeirat besteht aus dem Plenum und dem Inklusionsausschuss.

§ 3 Plenum

(1) Dem Plenum gehören je ein Delegierter/eine Delegierte der Verbände, Vereine und Behörden an, die sich nicht nur vorübergehend mit Fragen der Behindertenhilfe befassen.

(2) Dem Plenum gehören darüber hinaus je ein Delegierter/eine Delegierte der Inklusionszirkel an. Inklusionszirkel sind die im Rahmen des Projekts „Regensburg Inklusiv“ gegründeten vier Arbeitskreise zu den Themen „Arbeit“, „Wohnen“, „Bildung“ und „Freizeit/Sport/Kunst/Kultur/Gesundheit“.

Die Bildung neuer Inklusionszirkel bleibt unbenommen. Neu gegründete Inklusionszirkel werden nicht automatisch Mitglieder im Plenum, für sie gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Neu gegründete Verbände, Vereine und Behörden oder solche, die noch nicht Mitglied im Plenum sind, die sich nicht nur vorübergehend mit Fragen der Behindertenhilfe befassen, können auf Antrag bei der geschäftsführenden Stelle (vgl. § 11 Abs. 1) Mitglieder des Plenums werden. Die geschäftsführende Stelle prüft und entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem Sprecher des Inklusionsausschusses.

(4) Den Vorsitz im Plenum führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg oder ein in ihrem/seinen Auftrag bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin.

§ 4 Inklusionsausschuss

(1) Das Plenum wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die sieben Mitglieder des Inklusionsausschusses auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes der sieben Mitglieder bestimmt die das jeweilige Mitglied entsendende Institution für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die bei der konstituierenden Sitzung des Inklusionsausschusses schriftlich der geschäftsführenden Stelle bekanntgegeben wird. Sollte während der Wahlperiode ein Mitglied verhindert sein oder sein Amt niederlegen, nimmt der benannte Vertreter/die benannte Vertreterin den Platz des gewählten Mitglieds im Inklusionsausschuss ein.

(2) Der/Die Inklusionsbeauftragte der Stadt Regensburg ist beratendes Mitglied des Inklusionsausschusses. Er/Sie hat in den Sitzungen kein Stimmrecht.

(3) Der Inklusionsausschuss wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl

- a) einen Sprecher/eine Sprecherin sowie
- b) einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin

in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Inklusionsausschuss nach außen und vollzieht die Beschlüsse im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

(5) Die erste Sitzung beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein.

(6) In der ersten Sitzung nach der Wahl können die Ausschussmitglieder mindestens einen, höchstens jedoch drei Themenschwerpunkte für die anstehende Wahlperiode festlegen. Einzelne Ausschussmitglieder übernehmen die vertiefte Bearbeitung der Themenschwerpunkte. Sie können für die vertiefte Bearbeitung der Themenschwerpunkte die bestehenden Inklusionszirkel als Arbeitsgruppe mit einbeziehen oder weitere

Arbeitsgruppen gründen. Die Ausschussmitglieder berichten in den Ausschusssitzungen von der vertieften Bearbeitung der gewählten Themenschwerpunkte.

Das Thema „Bau“ kann nicht als Themenschwerpunkt gewählt werden. Mehrere Ausschussmitglieder können sich zu einer Arbeitsgruppe „Bau“ zusammenschließen, die Anfragen der Fachstellen vorberaten und einen Entwurf einer Stellungnahme dem Inklusionsausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorlegen. Sie können sich bei den Vorberatungen und bei der Vorformulierung des Beschlussvorschlages der Mitwirkung durch die geschäftsführende Stelle bedienen.

§ 5 Vorbereitung

(1) Die Beratungsgegenstände des Plenums werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorbereitet.

(2) Die Beratungsgegenstände des Inklusionsausschusses bereitet der Sprecher/die Sprecherin unter Zuhilfenahme der geschäftsführenden Stelle (s. § 11 Abs. 1) vor.

§ 6 Sitzungen des Plenums

(1) Das Plenum beschließt in Sitzungen. Es ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Geladenen anwesend ist. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.

(2) Die Einladung des Plenums erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) Die Sitzungen des Plenums sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Das Plenum wird jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden einberufen. Eine weitere Plenumsitzung wird innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Inklusionsbeirates oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Inklusionsausschusses beantragt wird.

(5) Im Plenum berichten einmal jährlich der Sprecher/die Sprecherin des Inklusionsausschusses und die Sprecher der Inklusionszirkel über ihre Tätigkeiten.

§ 7 Sitzungen des Inklusionsausschusses

(1) Der Inklusionsausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen.

(2) Die Einladung zu Sitzungen des Inklusionsausschusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig. Die Einladung

muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen können die Einladungen auch fernmündlich, ohne Einhaltung dieser Ladungsfrist, zugehen.

(3) Die Inklusionsausschusssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Durch Beschluss des Ausschusses können im Einzelfall auch Nichtmitglieder zu den Sitzungen zugelassen werden. Die Vertreter der Fachstellen haben zur Erläuterung ihrer Tagesordnungspunkte bei der Sitzung des Inklusionsausschusses ein Anwesenheitsrecht.

(4) Der Sprecher/Die Sprecherin des Inklusionsausschusses beruft den Inklusionsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein.

(5) Stellungnahmen und Anfragen kann der Inklusionsausschuss auch ohne Sitzung erledigen, wenn die Angelegenheit keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Diese Entscheidung trifft der Sprecher/die Sprecherin des Inklusionsausschusses im Benehmen mit der geschäftsführenden Stelle (s. § 11 Abs. 1).

§ 8 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Plenums oder des Inklusionsausschusses behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Stelle (s. § 11 Abs. 1) einzureichen.

(2) Plenum oder Inklusionsausschuss entscheiden darüber, ob später eingegangene Anträge oder mündliche Anträge behandelt werden.

§ 9 Abstimmung

Beschlüsse des Plenums und des Inklusionsausschusses werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Plenums und des Inklusionsausschusses werden durch die geschäftsführende Stelle (s. § 11 Abs. 1) Niederschriften gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden oder von dem Sprecher/der Sprecherin zu unterzeichnen sind und den jeweiligen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Geschäftsführende Stelle und Haushaltsmittel

(1) Geschäftsführende Stelle ist der/die Inklusionsbeauftragte der Stadt Regensburg.

(2) Dem Inklusionsbeirat werden seitens der Stadt Regensburg angemessene Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der geschäftsführenden Stelle.

§ 12 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Plenums und des Inklusionsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der monatlichen Entschädigung für den Sprecher/die Sprecherin des Inklusionsausschusses regelt § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht ausreichen, gelten die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg und die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.